

Zusatzbedingungen (ZB)

Schäden an fremden Pferden (ohne reitsportliche Veranstaltungen)

Hinweis:

- Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.

Diese Zusatzbedingungen sind Teil des Versicherungsvertrages. Im Übrigen wird ausdrücklich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung verwiesen.

1. Gegenstand der Versicherung

1. Versichert sind in Erweiterung des Deckungsumfanges der Allgemeinen Bedingungen gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden an fremden, gemieteten oder entlehnten Pferden infolge unfallbedingter, das heisst unvorhergesehener und plötzlich eintretender Tötung, Wertverminderung, vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit sowie tierärztlicher Behandlung.
2. Mitversichert sind Schäden an Sattel, Zaumzeug und die Fahrausrüstung (Sulky, Kutsche).

2. Unsere Leistung

Unsere Leistung besteht in der Entschädigung begründeter Ansprüche und in der Abwehr versicherter, aber unbegründeter Ansprüche. Die Höchstentschädigung ist wie folgt limitiert:

- Garantiesumme für Schäden am fremden Pferd
- Tagesentschädigung aus der Unbenutzbarkeit des Pferdes während maximal 365 Tagen

Garantiesumme und Tagesentschädigung gelten pro versichertes Ereignis unabhängig der Anzahl Pferde und richten sich nach der in der Police festgelegten Variante.

3. Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Ergänzung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zur Privathaftpflichtversicherung sind von der Versicherung ausgeschlossen:

Ansprüche aus Schäden, die bei der Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen (das heisst an Wettbewerben, Wettkämpfen und Wettrennen wie Springreiten, Pferde- und Trabrennen) entstehen.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die versicherten Personen beweisen, dass der Schaden anlässlich der Teilnahme an einer vereins-, kurs- oder schulinternen Prüfung verursacht wurde.

4. Meldepflichten im Schadenfall

Das Ableben eines Pferdes oder die tierärztliche Anordnung der Notschlachtung ist uns sofort mitzuteilen, damit wir eine Sektion oder Expertise veranlassen können.

Die Verletzung eines Pferdes ist uns innert 3 Arbeitstagen zu melden.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Meldepflichten entfällt unsere Leistungspflicht.

5. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt richtet sich nach der gemäss Police vereinbarten Variante.